

26.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Gzu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Referenz-
laboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine****KOM(92) 551 endg.; Ratsdok. 11230/92**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß im Artikel 5 im
5. Spiegelstrich auch auf Artikel 3 des Vorschlages der Richtlinie des Rates über zu-
sätzliche Maßnahmen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung (Ratsdok.
Nr. 4241/93 vom 29. Januar 1993) Bezug genommen wird.

Die in Artikel 5 angesprochenen Grundsätze der "Guten Laborpraxis" sind für
Laboratorien geschaffen worden, die chemische und toxikologische Prüfungen an
Chemikalien vornehmen. Diese Grundsätze sind für ein analytisches Labor, wie es
das genannte Referenzlaboratorium ist, nicht ausreichend. Aus sachlichen Gründen
sollten hier auch die Forderungen an ein Qualitätssicherungssystem zum Tragen
kommen, wie sie in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche
Maßnahmen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung (Ratsdok. Nr. 4241/93 vom
29. Januar 1993) genannt sind.

Die Änderung des Vorschlages für eine Entscheidung des Rates ist von besonderer
Wichtigkeit, da ähnliche Entscheidungen für andere toxische Stoffe in Lebensmitteln
zu erwarten sind.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993